



Rahmenvertrag

„Arbeitnehmerüberlassungen im Geschäftsbereich IT und Infrastruktur“

zwischen

der **DAK-Gesundheit**

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

Im Folgenden auch „Auftraggeber“ oder „AG“,

und

Im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“,

beide zusammen auch die „Parteien“ und jeder für sich die „Partei“

PRÄAMBEL

1 VERTRAGSGEGENSTAND; VERTRAGSBESTANDTEILE

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der DAK-Gesundheit und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitnehmern gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage B1) für

- das/die Los/e:
- **Los 1, Entwicklung Input-Management**
- **Los 2, Entwicklung Output-Management / Formular-Entwicklung**
- **Los 3, Fachliche Weiterentwicklung In- und Output-Management**
- **Los 4, Netzwerk und Telekommunikation**
- **Los 5, sonstige IT-Betriebsthemen**

1.2 Für die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebene(n) Arbeitnehmerüberlassung(en) gilt für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrags ein maximal abrufbares Auftragsvolumen je Los in EUR brutto:

Los	Brutto-Betrag	Währung
Los 1	740.000,00	EUR
Los 2	1.320.000,00	EUR
Los 3	1.320.000,00	EUR
Los 4	1.040.000,00	EUR
Los 5	4.160.000,00	EUR

1.3 Diese Brutto-Höchstbeträge stellen eine verbindliche Obergrenze dar. Eine Überschreitung ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung des Brutto-Höchstbetrags je Los besteht nicht.

1.4 Vertragsbestandteile sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie gelten bei Widersprüchen grundsätzlich in der

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

angegebenen Reihenfolge, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1.4.1 Der Katalog der Bieterfragen- und Antworten in seiner bei Zuschlagserteilung vorliegenden Fassung **Anlage B0a**

1.4.2 Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis **Anlage B1 inkl.**

Anlagen

1.4.3 Angebot des AN nebst sämtlicher Anlagen

1.4.4 Hinweise und Verpflichtungserklärung Datenschutz **Anlage B4**

1.4.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung

1.5 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich zunächst aus der obigen Reihenfolge. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend aufzulösen, dass in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und eine den übrigen Vorschriften, Regelungen und Anlagen dieses Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird.

1.6 Die Parteien sind sich einig, dass die Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sowie alle nicht von der DAK-Gesundheit im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich zustimmend bestätigten sonstigen Bedingungen im Angebot des AN nicht Vertragsbestandteil sind.

2 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

2.1 Die Vertragsparteien nennen einander bis spätestens binnen fünf Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss jeweils zwei feste, fließend deutschsprachige Projektleiter (jeweils einen Projektleiter und dessen Vertretung). Die Projektleiter des AN werden das Projekt während der gesamten Vertragslaufzeit betreuen und als Ansprechpartner für den AG und dessen Vertragskräfte werktäglich telefonisch, zur Verfügung stehen. Es genügt die Präsenz und Erreichbarkeit eines der Ansprechpartner.

2.2 Der AN ist zur Bestellung anderweitiger Projektleiter nur nach

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Abprache mit dem AG oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vom AN nicht zu vertreten ist, befugt. Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Projektleitern des AN und dem AG bzw. dessen Vertragskräften nicht möglich ist, kann der AG mit schriftlicher Begründung den Austausch von Projektleitern des AN verlangen. Ein entsprechender Austausch kann erst verlangt werden, nachdem eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist und das Vertrauensverhältnis nicht wieder hergestellt werden kann.

2.3 Die DAK-Gesundheit ist berechtigt, einzelne Arbeitskräfte des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer abzulehnen oder aus den Räumlichkeiten der DAK-Gesundheit bzw. vom Betriebsgrundstück zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn

- dies durch das Verhalten der betreffenden Person(en) begründet ist,
- Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder
- gegen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften verstoßen wird.

Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten so rechtzeitig für Ersatz, dass die vertraglich festgelegten Ausführungs- bzw. Vertragsfristen nicht überschritten werden.

2.4 Der AG wird bei vertragsrelevanten Handlungen und Erklärungen, wie z.B. Vertragsänderungen, Beauftragung von Zusatzleistungen und Beauftragung von Änderungsleistungen vertreten durch eine Haupt-Ansprechperson nebst Stellvertretung, die die DAK-Gesundheit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss benennt (im Folgenden „**Hauptansprechpartner**“). Der AG ist berechtigt, die Hauptansprechpartner auszutauschen, soweit dies aus betrieblichen oder tatsächlichen Gründen geboten ist.

3 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Berechtigung zur Arbeitnehmerüberlassung

3.1.1 Der Auftragnehmer ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion _____ am _____. Eine Kopie der Erlaubnis wird diesem Vertrag beigelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die DAK-G unverzüglich über alle die Erlaubnis betreffenden Änderungen i.S.d. § 12 Abs. 2 AÜG schriftlich zu informieren.

3.1.2 Der Nachweis dieser Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung der Bundesanstalt für Arbeit ist der DAK-G unaufgefordert jede Zeit nach Vertragsschluss auf Verlangen der DAK-G vorzuzeigen.

3.1.3 Soweit die gültige Erlaubnis mit einer Auflage verbunden wird oder eine bestehende Auflage geändert oder ergänzt wird, hat der Auftragnehmer die DAK-G unverzüglich hierüber zu unterrichten.

3.2 Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Leistung die im Rahmen seines Angebots benannten Mitarbeiter ein. Die Hinzuziehung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DAK-Gesundheit.

3.3 Der Auftragnehmer stellt der DAK-Gesundheit einen festen Ansprechpartner während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung.

3.4 Der Auftragnehmer hat stets sicherzustellen, dass die ihm obliegenden Leistungen termingerecht ausgeführt werden. Für die gesamte Dauer der Leistungserbringung muss sichergestellt sein, dass bei Verhinderung der eingesetzten Mitarbeitenden unverzüglich ein vergleichbar qualifizierter Vertretender zur Verfügung steht.

3.5 Die nachträgliche Einschaltung von Nachunternehmern sowie jeder Wechsel von Nachunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig. Der Auftragnehmer muss der DAK-Gesundheit den beabsichtigten Einsatz bzw. Wechsel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz schriftlich unter Darlegung der Gründe und dem Nachweis der Eignung der Nachunternehmer anzeigen. Die DAK-

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Gesundheit entscheidet anschließend über den Einsatz des Nachunternehmers bzw. dessen Mitarbeiter.

3.6 Für Nachunternehmer bzw. für die von den Nachunternehmern eingesetzten Personen gelten die gleichen datenschutzrechtlichen und sonstigen vertraglichen Anforderungen wie an den Auftragnehmer.

3.7 Für die Leistungserbringung verantwortliche Ansprechpartner (Deutsch fließend in Wort und Schrift, Sprachlevel mindestens C1) sind folgende Personen für den Auftragnehmer:

_____ - Tel.: _____

_____ - Tel.: _____

3.8 Die DAK-Gesundheit wird Anweisungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner oder den eingesetzten Mitarbeitern übermitteln. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zur DAK-Gesundheit, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

3.9 Die DAK-Gesundheit wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere wird sie unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich ihrer Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Dazu gehört u.a. das vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen von erforderlichen Informationen und Unterlagen.

3.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragserfüllung auftreten und geeignet sein können, die Bearbeitung zu beeinflussen.

3.11 Der Auftragnehmer führt die Tätigkeit mit größter Sorgfalt und

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und ggf. technischen Regeln bezogen auf die individuelle Situation der DAK-Gesundheit aus. Fachliche Vorgaben und das Corporate Design der DAK-Gesundheit sind stets einzuhalten.

- 3.12 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter beherrschen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift (mindestens Sprachlevel C1).
- 3.13 Der Auftragnehmer sichert zu, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den bei der DAK-Gesundheit eingesetzten Leiharbeitnehmer abgeschlossen hat, die einschlägigen Tarifverträge, insbesondere die DGB/GVP-Tarifverträge sowie die Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden.

4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Die DAK-Gesundheit verpflichtet sich, die überlassenen Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit oder gleichwertiger Tätigkeit einzusetzen.
- 4.2 Die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die vom überlassenen Arbeitnehmer vorgelegten Tätigkeitsnachweise/Stundennachweise bei Richtigkeit innerhalb von drei Werktagen nach Vorlage zu unterzeichnen und dem Mitarbeiter auszuhändigen.
- 4.3 Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des überlassenen Mitarbeiters wird dieser von der DAK-Gesundheit über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet, sofern dies nötig ist.
- 4.4 Persönliche Schutzausrüstung wird, soweit diese notwendig ist,

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

von der DAK-Gesundheit gestellt.

5 EINZELABRUF

5.1 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt auf Abruf durch die DAK-Gesundheit. Eine Abnahmeverpflichtung seitens der DAK-Gesundheit besteht nicht, der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung.

5.2 Die Einzelbeauftragung regelt die Dauer und den Umfang der jeweiligen Leistungen, die in dem jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehalten wird.

5.3 Soweit der AG einen Bedarf festgestellt hat, fordert er den Auftragnehmer per E-Mail über ein Abrufformular (Anlage **B1e_Anhang-5_Abrufformular**) durch Mitarbeitende des Bereichs [IT-Servicemanagement] der DAK-Gesundheit zur Abgabe eines Angebots auf. (im Folgenden „**Einzel-AzA**“).

5.4 Die Einzel-AzA sollte üblicherweise 21 Werktage vor avisierter Überlassung erfolgen. Die Einzel-AzA muss zudem folgende Informationen enthalten, die Grundlage für den Einzelauftrag bilden:

- die Beschreibung der zu überlassenden Rolle (einschließlich Aufgaben und Qualifikationen),
- den fachlichen Einsatzbereich (vgl. Ziff. 4.6 der Leistungsbeschreibung) innerhalb der IT-Organisation,
- die gewünschte Senioritätsstufe (vgl. hierzu Ziff. 4.8 der Leistungsbeschreibung),
- den geplanten Einsatzzeitraum,
- den Einsatzort (z. B. remote, hybrid, vor Ort),
- die für das Projekt zuständige Ansprechperson seitens der DAK-Gesundheit (im Folgenden „**Projektansprechpartner**“)
- Angebotsfrist
- sowie sonstige einsatzbezogene Rahmenbedingungen.

5.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Zugang der Einzel-AzA in Textform per E-

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Mail ein Angebot für die Leistungen zu unterbreiten (im Folgenden „**Überlassungsangebot**“) Das Überlassungsangebot muss zwingend folgende Inhalte aufweisen:

- Preisangebot innerhalb der Budgetgrenze
- Bis zu 3 Arbeitnehmer inkl. Skillprofil

- 5.6 Die Arbeitszeit für die überlassenen Mitarbeiter beträgt grundsätzlich 38,5 Stunden pro Woche. Für darüberhinausgehende Arbeitszeiten werden Überstunden berechnet.
- 5.7 Die DAK-Gesundheit prüft die eingegangenen Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist.
- 5.8 Die DAK-G behält sich vor, bei einer möglichen Inanspruchnahme einer Leistung, Leiharbeitnehmer des Überlassungsangebots vorab in einem persönlichen Gespräch (Vorstellungsgespräch; je nach Situation in Präsenz oder digital) kennen zu lernen, um über einen Kandidaten zu entscheiden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht. Die Teilnahme des Auftragnehmers zu diesen Terminen ist nicht vorgesehen.
- 5.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der DAK-Gesundheit bei Einzelbeauftragung auf ein entsprechendes Profil den entsprechenden Arbeitnehmer zur entsprechenden Arbeitsleistung zu überlassen. Die eingesetzten Arbeitskräfte treten in kein Arbeitsverhältnis zur DAK-Gesundheit, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.10 Die Terminierung der abzurufenden Leistungen erfolgt im Rahmen der Forecastgespräche – vorzugsweise quartalsweise. In begründeten Fällen können Einzelabrufe auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen, sofern eine entsprechende Freigabe durch die DAK-Gesundheit vorliegt.

6 ZURÜCKWEISUNG VON LEIHARBEITNEHMERN UND ABMELDUNG

- 6.1 Die DAK-G ist berechtigt, einen Leiharbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

zurückzuweisen, wenn sich nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeitnehmer herausstellt, dass der Leiharbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist, oder ein Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die fehlende Eignung des Leiharbeitnehmenden und/oder die sonstigen Gründe für die Zurückweisung darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist der Auftragnehmer einmalig berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeitnehmer (Ersatzkraft) innerhalb von 4 Werktagen an die DAK-Gesundheit zu überlassen. Sollten keine gleichwertig geeigneten Leiharbeitnehmer zur Verfügung stehen oder sich wiederum zeigen, dass die Voraussetzungen des Satz 1 dieser Ziffer 6.1 auch bzgl. der Ersatzkraft vorliegen, endet die Einzelbeauftragung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 6.2 Stellt die DAK-Gesundheit innerhalb der ersten sechs Stunden nach Aufnahme der Tätigkeit fest, dass ein Leiharbeitnehmer des Auftragnehmers nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und nimmt die DAK-Gesundheit ihre Rechte gemäß Ziffer 6.1 dieses Vertrags wahr, werden der DAK-Gesundheit bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
- 6.3 Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Einzelbeauftragung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Es gilt Ziffer 6.1 entsprechend.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist auch dann zur unverzüglichen Überlassung einer geeigneten Ersatzkraft verpflichtet, wenn der Leiharbeitnehmer entschuldigt oder unentschuldigt fehlt und die

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

DAK-G eine Ersatzkraft anfordert.

7 WELTANSCHAULICHE UND IDEOLOGISCHE NEUTRALITÄT

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung strikt sach- und auftragsbezogen zu handeln und die der DAK-Gesundheit im Rahmen dieses Vertrags überlassenen Arbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.
- 7.2 Die Darstellung, Vermittlung, Verbreitung, Bewerbung oder sonstige Kommunikation politischer, religiöser, weltanschaulicher, ideologischer oder vergleichbarer Überzeugungen ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung untersagt.
- 7.3 Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Überzeugung ausdrücklich, konkludent, mittelbar oder durch Bezugnahme auf Organisationen, Methoden, Terminologien oder Schulungsinhalte erfolgt.
- 7.4 Die Leistungen sind frei von missionierenden, beeinflussenden oder wertenden Elementen zu erbringen. Persönliche Überzeugungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen dürfen keinen Einfluss auf Inhalt, Art oder Durchführung der Leistungen haben.

8 VERGÜTUNG

- 8.1 Die Vergütung richtet sich nach der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit der eingesetzten Leiharbeitnehmer. Von der DAK-Gesundheit zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers bzw. der Leiharbeitnehmer werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Einzelbeauftragung angenommenen Angebot des Auftragnehmers durch die DAK-Gesundheit und bestimmt sich nach dem Preis aus der Einzelbeauftragung.
- 8.2 Folgende Zuschläge werden nur bei durch die DAK-G angeordneten Überstunden / Einsätzen entsprechend den

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Tarifverträgen vereinbart:

- 8.2.1 Monatliche Überstunden 25%
 - 8.2.2 Arbeitsstunden an Samstagen 25%
 - 8.2.3 Arbeitsstunden an Sonntagen 50%
 - 8.2.4 Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen 100%
 - 8.2.5 Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höhere Zuschlag berechnet.
- 8.3 Die angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und verstehen sich als endgültige Preise. Nebenkosten des Auftragnehmers (Reisekosten, Spesen, Versandkosten, Telefon, E-Mail etc.) werden nicht gesondert vergütet.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Verrechnungssatz anzupassen, sofern eine Erhöhung der Entgelte im DGB/GVP-Tarifvertrag oder durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, eingetreten ist. Die Höhe richtet sich nach der Erhöhung der Entgelte im DGB/GVP-Tarifvertrag bzw. nach der gesetzlichen Änderung. Die DAK-G muss davon unverzüglich benachrichtigt werden. Eine Erhöhung darüber hinaus ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-G möglich.
- 8.5 Nur für ausdrücklich durch die DAK-Gesundheit angeordnete Dienstreisen der Leiharbeitnehmenden, sofern Dienstreiseort abweichend von der DAK-Gesundheit Zentrale in Hamburg ist, erfolgt eine Reisekostenerstattung, d.h. diese Reisekosten sind nicht in die Angebotspreise einzukalkulieren. Alle anderen Reisekosten sind in die Stundensätze einzukalkulieren.
- Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.
 - Notwendige Übernachtungen werden zu einem Pauschalsatz von 120,00 € netto pro Übernachtung abgerechnet, wenn die Entfernung zum Dienstreiseort mehr als 100 km beträgt.
 - Alle sonstigen Reise- und Spesenkosten werden nach

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

folgenden Pauschalbeträgen in Abhängigkeit von der vom Leiharbeitnehmenden zurückzulegenden Entfernung zum Dienstreiseort abgerechnet:

- bis 75 km: 0,00 €
- mehr als 75 km bis 150 km: 40,00 EUR netto
- mehr als 150 km bis 450 km: 125,00 EUR netto
- mehr als 450 km bis 850 km: 165,00 EUR netto
- mehr als 850 km: 210,00 EUR netto.

Die angegebenen Entfernungen gelten für die einfache Entfernung, die angegebenen Netto-Beträge gelten für die komplette Reisetätigkeit, d.h. Hin- und Rückreise gesamt. Die Rückreise wird nicht gesondert abgerechnet (Beispiel: Bei einer Reise von z.B. Berlin nach Hamburg und zurück werden 125,00 € netto abgerechnet). Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Reise- und Nebenkosten im Zusammenhang mit seitens der DAK-Gesundheit ausdrücklich angeordneten Dienstreisen abgegolten.

~~9 EQUAL-PAY~~

~~9.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich auf Grundlage von § 8 AÜG verpflichtet, den überlassenen Mitarbeitern spätestens nach Ablauf von 9 Monaten die im Wesentlichen gleichen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Entleiher vergleichbaren Kräften gewährt (Equal Pay).~~

~~9.2 Soweit die tariflich vereinbarte Vergütung, die der Auftragnehmer dem im Rahmen einer Einzelüberlassung jeweils überlassenen Mitarbeiter gewährt, hinter der tarifvertraglichen Vergütung der DAK-Gesundheit für die jeweilige Position des überlassenen Mitarbeiters zurückbleibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem 10. Kalendermonat der Überlassung des jeweiligen Mitarbeitenden, einen entsprechenden Ausgleich von der DAK-Gesundheit zu verlangen.~~

~~9.3 Der Ausgleich gemäß vorstehender Ziffer entspricht der rechnerischen Differenz zwischen dem von der DAK-Gesundheit für den jeweiligen Einsatzbereich gewährten Vergütung und der~~

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

~~tariflichen Vergütung, die der Auftragnehmer dem jeweils überlassenen Mitarbeiter entsprechend seiner Angaben im Preisblatt gewährt.~~

~~9.4 Die Ausgleichszahlung wird mit der Rechnung für den 10. Kalendermonat einer Überlassung erstmals abgerechnet.~~

10 RECHNUNGSLEGUNG; LEISTUNGSNACHWEISE

10.1 Der Auftragnehmer rechnet die erbrachte Leistung monatlich für den vorherigen Monat ab.

10.2 Vor Abrechnung der Leistung hat der Auftragnehmer der DAK-G einen Leistungsnachweis inkl. unterzeichnetem/r Stundennachweis/e bis zum 10. Arbeitstag eines Monats für den vorangegangenen Leistungsmonat per E-Mail an folgende Adresse einzureichen:

it-servicemanagement@dak.de

Dieser Leistungsnachweis muss dem Musterleistungsnachweis entsprechen, der von der DAK-G zur Verfügung gestellt wird.

10.3 Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Beanstandung der Leistungsnachweise durch die DAK-G, ist der Leistungsnachweis freigegeben. Anschließend ist die Rechnung inkl. Bestellnummer als pdf-Datei (inkl. aller rechnungsbegründenden Anlagen/Nachweise) an das nachfolgende elektronische Postfach der DAK-G zu senden:

invoice@dak.de

10.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.

10.5 Die Rechnung ist ausschließlich als PDF-Rechnung per E-Mail bei der DAK-Gesundheit einzureichen. Die E-Mail ist ausschließlich an Invoice@dak.de zu übermitteln; andere Empfänger dürfen (auch nicht in Kopie) aufgenommen werden. In der Betreffzeile der Rechnung (nicht im Adressfeld!) ist der Name des zuständigen

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Ansprechpartners des Geschäftsbereiches IT- und Infrastruktur 0070 00 anzugeben. Die genaue Bereichsbezeichnung erfolgt über das Abrufformular.

- 10.6 Rechnungen, die nicht als PDF-Rechnung über Invoice@dak.de eingehen, werden nicht akzeptiert und bereits jetzt zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer PDF-Rechnung über Invoice@dak.de bei der DAK-Gesundheit zu laufen.
- 10.7 Pro Rechnungsmail darf nur eine Rechnung als PDF-Datei (ggf. inkl. erforderlicher Anlagen, wie Leistungsnachweise o.ä.) generiert und übermittelt werden.
- 10.8 Die DAK-Gesundheit behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar- ohne zusätzliche Kosten umsetzen.

11 ÜBERNAHME VON LEIHARBEITNEHMERN

- 11.1 Kommt während der Überlassung eines Leihararbeitnehmenden ein Arbeitsvertrag zwischen diesem und der DAK-G zustande, so zahlt die DAK-G an den Auftragnehmer ein Vermittlungshonorar gem. B3_Preisblatt.
- 11.2 Kommt ein Arbeitsvertrag nach Beendigung der Überlassung zustande, wird ein Vermittlungshonorar entsprechend Ziffer 11.1 dieses Vertrags gezahlt, wenn die Überlassung kausal für das Zustandekommen des Arbeitsvertrags war.
- 11.3 Eine Vermittlung kommt auch zustande, wenn ein vom Auftragnehmer vorgestellter Leihararbeitnehmender direkt eingestellt wird (ohne vorherige Ausleihe). In diesem Fall wird ebenfalls eine Vermittlungsgebühr gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrags gezahlt.
- 11.4 Bei der Übernahme der Arbeitskraft in ein vertragliches Arbeitsverhältnis aufgrund der Überschreitung der im AÜG

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

festgelegten maximalen Überlassungsdauer erfolgt keine Zahlung der DAK-Gesundheit an den Auftragnehmer für Ablösegebühren oder sonstiges. Ein Vermittlungshonorar ist in diesem Fall ebenso nicht fällig.

- 11.5 Über die in den vorstehenden Absätzen genannten Zahlungen im Fall der Übernahme eines Leiharbeitnehmers leistet die DAK-Gesundheit keine weiteren Zahlungen.

12 HAFTUNG

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer und seiner weiteren Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leiharbeitnehmer die notwendige Qualifikation für die Ausführung der Tätigkeiten besitzen. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer zur Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen der überlassenen Leiharbeitnehmer verpflichtet. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf das Vorliegen ordnungsgemäßer Arbeitspapiere. Der Auftragnehmer hat die Arbeitspapiere, insbesondere Zeugnisse, auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers, der der Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die DAK-Gesundheit unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Arbeitserlaubnis zu informieren.
- 12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der DAK-Gesundheit mit Rücksicht auf die nach §§ 28 e SGB IV bzw. 42 d EStG bestehende Haftung der DAK-Gesundheit für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitnehmer entweder Bürgschaftserklärungen

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

oder Garantieerklärungen (Avalkredite) beizubringen.

- 12.4 Die DAK-Gesundheit kann vom Auftragnehmer jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.
- 12.5 Wird die DAK-Gesundheit gemäß §§ 28e SGB IV bzw. 42d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist sie berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Auftragnehmer nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.
- 12.6 Haftet die DAK-Gesundheit gegenüber Dritten auf Schadensersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Auftragnehmers oder der überlassenen Leiharbeitnehmer, wird sie der Auftragnehmer von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen.

13 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- 13.1 Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die DAK-Gesundheit hat nach Ablauf eines Kalenderjahres seit Zuschlag das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrags mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des nächsten Monats.
- 13.2 Abweichend von vorstehender Regelung endet dieser Vertrag mit dem Erreichen des maximalen Beschaffungs- bzw. Vertragsvolumens gem. Ziffer 1.2.

Das Beschaffungs- bzw. Vertragsvolumen errechnet sich aus sämtlichen Zahlungen aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung an sämtliche Inhaber einer Rahmenvereinbarung innerhalb eines Loses gerechnet.

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Der Höchstwert stellt die Obergrenze dar, bis zu dessen Höhe der Auftraggeber abrufberechtigt, jedoch nicht abrufverpflichtet ist.

13.3 Die Parteien vereinbaren bereits jetzt eine Erhöhung des Beschaffungsvolumens nach dieser Regelung, jedoch nicht über die zulässigen Vertragsänderungsmöglichkeiten des § 132 Abs. 1 bis 3 GWB hinaus, soweit die nachfolgende aufschiebende Bedingung eintritt: Das abgerufene Volumen hat 70% des bekanntgemachten Beschaffungsvolumens erreicht und der Vertrag weist eine Restlaufzeit von 6 Monaten oder mehr auf.

13.4 Jede Vertragspartei hat das gesonderte Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die DAK-Gesundheit insbesondere vor:

- 13.4.1 bei Verstoß gegen Ziffer 14 dieses Vertrags,
- 13.4.2 wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht nicht nachkommt,
- 13.4.3 wenn dem Auftragnehmer die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entzogen oder beschränkt wird,
- 13.4.4 bei Feststellung eines Verstoßes der Prüfstelle Bundestariftreue gem. § 13 BTTG,
- 13.4.5 wenn der Auftragnehmer in seiner Erklärung über Preisabsprachen mit verbundenen Unternehmen (Angebotsschreiben) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
- 13.4.6 wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt,
- 13.4.7 wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird oder wenn

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

- Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der DAK-G gepfändet werden,
- 13.4.8 wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen,
- 13.4.9 wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-G beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen, Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen), oder
- 13.4.10 wenn der Auftragnehmer oder mit ihm verbundene Unternehmen oder von ihm eingesetzte Unternehmen bzw. Personen, die Mitarbeiter der DAK-G oder mit ihr verbundenen Unternehmen beleidigt oder hinsichtlich religiöser oder weltanschaulicher Aspekte zu beeinflussen oder diese gegen den Willen der einzelnen Personen anzusprechen oder sonst zu verbreiten sucht.
- 13.4.11 wenn ein Gericht festgestellt hat, dass der Auftragnehmer mindestens in einem Fall gesetzlich, tarifvertraglich oder einzelvertraglich zu gewährende Arbeitnehmerrechte nicht eingehalten hat, der Auftragnehmer im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Einzelaufträgen bei drei Anfragen unrichtige oder unvollständige Angaben zu seiner Leistungsbereitschaft und/oder -fähigkeit gemacht hat, die zur Erteilung des Zuschlages für den Einzelauftrag geführt haben,
- 13.5 Die DAK-G ist berechtigt, den Einsatz eines Leiharbeitnehmenden (Einzelbeauftragung) mit einer Frist von 10 Werktagen ordentlich zu kündigen.
- 13.6 Jede Kündigung dieses Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- 13.7 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die die DAK-G innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Kündigung darlegt, dass sie für sie ohne Interesse sind.

14 TARIFTREUEVERSprechen

14.1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- 14.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- 14.1.2 Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

14.2 Nachweispflichten und Kontrolle

- 14.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Ziffer 14.1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- 14.2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- 14.2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
- die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach § 3 Abs. 2 BTTG zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

14.2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

14.3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

14.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

14.3.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 14.3.1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziffer 14.1.2 entsprechend.

14.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziffer 14.2.3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Ziffer 14.2.4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

15 VERTRAGSSTRAFE

15.1 Für jeden festgestellten Verstoß gegen die Vorgaben aus Ziffer 14 dieser Vereinbarung bzw. die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe für den Auftrag aus dieser Ziffer wird auf insgesamt maximal 10 % der Netto-Gesamtvergütung beschränkt, § 11 BTTG. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, wenn die Prüfstelle

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Bundestariftreue den Verstoß gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

16 FORCE MAJEURE KLAUSEL

- 16.1 Die DAK-Gesundheit kann im Falle von Ereignissen auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Pandemien, Epidemien) zusätzliche verpflichtende Regelungen erlassen, die während der Durchführung der vertraglichen Leistungen die Abwendung oder das Entgegenwirken dieser kritischen Ereignisse verfolgen (z.B. Maskenpflicht, Einhaltung von Hygieneplänen).
- 16.2 Sollte die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. die Leistungsannahme durch die DAK-Gesundheit aufgrund von höherer Gewalt bzw. aufgrund von unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden sein oder die DAK-Gesundheit für die Dauer der Ereignisse keinen Bedarf an einer Leistungserbringung hat, so sind beide Vertragspartner für die Dauer der Ereignisse von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt bezüglich der Zahlungspflicht auch für evtl. Fixkosten, Ersatz von Einkommensausfällen und entgangenem Gewinn, es sei denn, die Vertragspartner beschließen schriftlich ein abweichendes Vorgehen.
- 16.3 Der Auftragnehmer bzw. die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die DAK-Gesundheit bzw. den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Eintritts der Ereignisse darüber zu informieren.
- 16.4 Das weitere Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach der Dauer dieser Ereignisse. Die Vertragspartner können sich auf eine der nachstehenden Vorgehensweisen einigen:

Variante 1: Vertragsauflösung,

oder

Variante 2: Aussetzung der wechselseitigen Leistungspflichten für die Dauer der Ereignisse

oder

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Variante 3: Aussetzung der wechselseitigen Leistungspflicht für eine bilateral festgelegte Dauer

oder

Variante 4: Bilaterale Festlegung einer Zeitspanne, nach deren Ablauf die Parteien ein Kündigungsrecht haben, soweit das Ereignis über diese festgelegte Zeitspanne hinaus andauert

- 16.5 Grundsätzlich einigen sich die Vertragsparteien bezüglich des weiteren Vorgehens. Sollte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, kann die DAK-G entscheiden durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB , wie weiter verfahren werden soll.

17 COMPLIANCE- UND ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

- 17.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst und ihre Nachunternehmer, geltendes Recht einzuhalten. Beide Vertragspartner sind zudem verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen und insbesondere zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der jeweiligen anderen Vertragspartner oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
- 17.2 Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haben die Vertragspartner unverzüglich Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber zu informieren. Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Verpflichtungen sind beide Parteien berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle bestehenden Verträge mit dem Vertragspartner außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Bei Ausspruch der außerordentlichen fristlosen Kündigung halten sich die Vertragspartner von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos.

- 17.3 Die Vertragspartner haben zudem jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen/ Unterlagen des Vertragspartners (z.B. code of conduct/ Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

18 ANTI DISKRIMINIERUNGSKLAUSEL

Die DAK-G legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleich-berechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-G. Die DAK-G verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-G gleichsam von ihren Auftragnehmenden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- 18.1 Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.
- 18.2 Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender- Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- 18.3 Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend,

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der in Ziffer 18.2 genannten Definition hergestellt werden kann.

18.4 Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat der jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Lieferung/Leistungen.

19 strategischen Lieferantenmanagement

19.1 Die DAK-G hat innerhalb ihres Einkaufs ein Lieferantenmanagement etabliert, deren wesentliche Bestandteile sind:

- die Registrierung der Lieferanten,
- die Klassifizierung der Lieferanten,
- die Lieferantenbewertung (inkl. Risikoanalyse),
- die Lieferantenentwicklung.

19.2 Ziel des Lieferantenmanagements ist es, die Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Konzessionsnehmer und der DAK-G kooperativ auf hoher Qualität zu halten. Hier werden im Lieferantenmanagement erbrachte Leistung, die Qualität und der Nutzen regelmäßig gemessen sowie infolge gemeinsamer Abstimmungen und Gespräche die Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern auf Basis der Bewertungsergebnisse stetig verbessert. Ein Bewertungsprozess mit Bewertungskriterien und Entwicklungsmaßnahmen stellen zwei wesentliche Pfeiler dieser Zusammenarbeit dar.

20 HERAUSGABEVERPFLICHTUNG UND URHEBERRECHTE

- 20.1 Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung seitens der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestellten Unterlagen an die DAK-Gesundheit zurückzugeben. Ferner gibt der Auftragnehmer sämtliche eigens zur Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnisse an die DAK-Gesundheit heraus.
- 20.2 Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. An allen Unterlagen, Präsentationen u.ä., die speziell für die vertragsgegenständliche Maßnahme bei der DAK-Gesundheit entwickelt werden, hat diese ein zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht. Allgemeine und vorbestehende Konzeptionen und Unterlagen werden hiervon nicht erfasst. Die DAK-Gesundheit ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse und Unterlagen für weitere interne Maßnahmen zu bearbeiten bzw. durch Vertragspartner bearbeiten zu lassen und zu vervielfältigen. Die Weitergabe der in Satz 2 genannten Unterlagen durch den Auftragnehmer an Dritte ist auch nach Beendigung des Vertrags ausgeschlossen.
- 20.3 Macht ein Dritter gegenüber der DAK-Gesundheit Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die übergebenen Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die DAK-Gesundheit zumutbarer Weise entsprechen oder die DAK-Gesundheit von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen. In diesem Fall ist die DAK-Gesundheit verpflichtet, diese Arbeitsergebnisse zurückzugeben.

- 20.4 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der DAK-Gesundheit durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt die DAK-Gesundheit die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 20.5 Soweit die DAK-Gesundheit die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 20.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rahmenvertrags steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.
- 20.7 Im Falle einer Beendigung des Rahmenvertrags wird auf Wunsch der DAK-Gesundheit der Auftragnehmer gegen eine entsprechende Vergütung einem Mitarbeiter der DAK-Gesundheit oder einem externen Dritten durch Schulungen alle Informationen des aktuellen Standes der von ihm erbrachten Leistungen vermitteln.

21 ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

- 21.1 Die Abtretung von Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

21.2 Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

22 „EINKAUFSVORBOT“ GEMÄß ART. 3I

der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

22.1 In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2024/3192 vom 16.12.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Auftragnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind.

- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
- Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.

22.2 Der Auftragnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat er unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.

22.3 Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.

22.4 Werden die Leistungen durch den Auftragnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach Ziff. 13.4.8 [„bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen“]. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-G die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen anstuft.

23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem bei Abschluss des Vertrages von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch nicht, soweit die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit auf den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, insoweit gilt ausschließlich § 306 BGB.
- 23.3 Veröffentlichungen, Pressearbeit, Werbung und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z.B. Referenzen) oder über welches Medium (z.B. Internet) - dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-G und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-G erfolgen. Die namentliche Nennung der DAK-G in Publikationen oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-G zulässig. Gleiches gilt für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-G

B0_Rahmenvertrag (3. Fassung)

nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

- 23.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist –
soweit zulässig vereinbar - Hamburg.